

Graubünden und Glarus regeln Abkalbungen auf Alpen

Franziska Scharwalder – Im Auftrag des kantonalen Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden wurde eine breit abgestützte Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsgebieten erarbeitet. Jon Paul Thom hat die Anliegen von Mutterkuh Schweiz vertreten. Die neuen Richtlinien könnten seiner Meinung nach auch in anderen Kantonen Schule machen. Der Bund orientiert sich auf jeden Fall an dieser Wegleitung, wenn er festlegt, ob ein Riss in einer geschützten oder ungeschützten Situation erfolgte.



Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben gehören mitunter zu den Höhepunkten einer Alpsaison. (Foto: Dorothee Rübel)

Die Arbeitsgruppe «Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben» setzte sich wie folgt zusammen: Dr. med. vet. Giochen Bearth, Kantonstierarzt, Thomas Roffler, Präsident des Bündner Bauernverbands, Jon Paul Thom, Mutterkuh Schweiz, Töni Gujan, Betriebsberatung Plantahof und Heinz Feldmann, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL). Jon Paul Thom beschreibt die Zusammenarbeit als anspruchsvoll, spannend und konstruktiv. Für alle Beteiligten stand von Beginn weg fest, dass Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben auch in Zukunft ihre Berechtigung haben. Zum einen stellen sie aus Sicht des Tierwohls kein Problem dar und zum andern hätte ein Verbot für die Land- und Alpwirtschaft sowie für den Markt weitreichende Folgen. Viel mehr galt es die Frage zu klären, unter welchen – eng abgesteckten – Bedingungen eine Abkalbung auf der Alp stattfinden kann. Jon Paul Thom betont, dass viele dieser Weisungen von den Sömmerungsbetrieben bereits vorgängig umgesetzt worden sind. Wie zum Beispiel die regelmässige Überwachung und Betreuung hochträchtiger und neugeborener Tiere. Aber nun gelte es für alle Sömmerungsbetriebe in den Kantonen Graubünden und Glarus, klare Regelungen einzuführen und ab Sommer 2022 auch einzuhalten. Wobei es in diesem Sommer in erster Linie einmal darum geht, Erfahrungen zu sammeln. Diese fliessen dann in die definitive Umsetzung ein.

Wegleitung beinhaltet fünf Kriterien

Die übersichtlich gestaltete Wegleitung wird in die Weisungen für die Sömmerung der Kantone Graubünden und Glarus integriert. Die Wegleitung beinhaltet folgende Kriterien: Alporganisation, Infrastruktur, Betreuung der Tiere, Umsetzung sowie den Zeitpunkt der Umsetzung. Zusammen mit der Checkliste dient sie Landwirtinnen und Landwirten, dem Alppersonal sowie Tierärztinnen und Tierärzten als Grundlage, um zu

entscheiden, ob sich eine Alp überhaupt für Abkalbungen eignet. So dürfen hochträchtige Tiere nur noch auf Alpen abkalben, die dafür geeignet sind. Dies beinhaltet eine bis mehrere (je nach Anzahl Abkalbungen) separate, mit zwei elektrifizierten Litzen eingezäunte Weiden. Dort bleiben Sie dann bis 14 Tage nach der Geburt und das Alppersonal muss die Tiere mindestens zweimal am Tag kontrollieren. Zudem muss es in der Nähe einen Einfang haben, falls die Tierärztin bzw. der Tierarzt bei einer schwierigen Geburt eingreifen muss.

Nebst den separaten Abkalbweiden braucht es gemäss Wegleitung für jede Alp auch eine Abkalbstrategie, die in einem Alpreglement oder in einer Vereinbarung festgehalten werden muss. So wissen Hirtinnen und Hirten, was auf sie zukommt bzw. wer für die Abkalbungen zuständig ist. Des Weiteren müssen Nachgeburten, Aborte und tote Kälber rasch und fachgerecht entsorgt werden, um eine Anlockung von Grossraubtieren zu verhindern.

Zweck

Dank den neuen Richtlinien sollen zum einen Unfälle zwischen Mutterkühen und Menschen verhindert werden und zum andern eine schnellere Behandlung von Mutterkuh und Kalb bei einer schwierigen Geburt sowie ein besserer Schutz vor Grossraubtieren gewährleistet sein. Und sollte es auf einer Abkalbweide trotz allen Vorsichtsmassnahmen zu einem Riss kommen, gilt dieser gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) neu als geschützter Nutztierriess und wird entschädigt. Sprich der Riss wird angerechnet, wenn der Kanton beim Bund eine Abschussbewilligung für einen Wolf einreicht. Dies gilt übrigens bereits ab diesem Sommer. ■

Hier noch einmal kurz zusammen gefasst die «To do Liste» für Sömmerungsbetriebe in den Kantonen Graubünden und Glarus:

- Checkliste mit 18 Fragen ausfüllen (entspricht in weiten Teilen der Checkliste des Ratgebers zur Unfallverhütung «Rindvieh im Weide- und Wandergebiet»)
- Frühzeitige Planung: Alpkalbe-Weiden andenken und einrichten, Alppersonal muss bei jeder trächtigen Kuh bestens informiert sein, Verantwortlichkeiten müssen schriftlich festgehalten sein. Bestösser tragen Hauptverantwortung.
- Die Abkalbweiden müssen mit zwei elektrifizierten Litzen umzäunt sein.
- Alppersonal muss mindestens zweimal pro Tag Abkalbweiden kontrollieren.
- In der Nähe der Abkalbweide muss eine Einfangvorrichtung stehen, damit die Tierärztin bzw. der Tierarzt eingreifen kann.
- Abkalbe-Strategie für jede Alp und definierte Vorgehensweise. Im Alpreglement oder in einer Vereinbarung folgende Punkte klären:
 - Wer ist verantwortlich?
 - Geburt auf Heimbetrieb?
 - Geburten auf Zeitfenster eingeschränkt?
 - Umgang Aborte und tote Kälber

Die Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sowie die dazugehörige Checkliste stehen auf der Website www.gr.ch unter «Institutionen > Verwaltung > Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit > Aktuelles > Weisungen für die Sömmerung» zur Verfügung.